



Fassung 4.0

3.3.3.0.

Reglement Hausordnung Primarschule Mettlen

Erlass durch die Schulpflege Pfäffikon am 7. Juli 2009

- A Zweck** Diese Hausordnung umfasst alle Regelungen für die Benutzung der Primarschulanlage Mettlen in Pfäffikon ZH.
- B Geltungsbereich** Sie gilt für Lehrpersonen und Schüler/innen der Primarschulanlage Mettlen, sowie für auswärtige Benützer. Für auswärtige Benützer ist darüber hinaus das Benützungsreglement der Schule Pfäffikon zu beachten.
- C Schlussbestimmungen** Dieses Reglement tritt am 8. Juli 2009 in Kraft.

Unterschriften

Präsidium Schulpflege

Schulsekretariat

Reglement Hausordnung Primarschule Mettlen

- 1. Allgemeines** Wir begegnen einander mit Anstand und Respekt.
Wir dulden keine Gewalt.
Wir nehmen aufeinander Rücksicht.
Wir tragen Sorge zu Gebäuden und Einrichtungen.
So werden z.B. sämtliche Abfälle immer in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt.
- 2. Schulhaus** Während den Unterrichtszeiten ist es im Treppenhaus generell ruhig.
- Das Schulhaus darf in der Regel zu folgenden Zeiten betreten werden: 08.15 Uhr-12.15 Uhr, 13.25 -16.30 Uhr.
Ausnahme: Ref. Unterricht mit Beginn um 07.30 Uhr.
- Vor 07.30, von 12.15-13.15 und ab 16.30 Uhr ist das Schulhaus geschlossen.

In den Schulzimmern tragen die Kinder Finken.

3. Pausen

In den grossen Pausen gehen alle Kinder bei jedem Wetter aus dem Schulhaus. Alle bleiben auf dem Schulhausareal (siehe Plan).

In den grossen Pausen haben die Lehrpersonen Aufsicht. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Sie helfen auch bei Streit oder Unfällen.

4. Ballspiele

Ausserhalb des Pauseninnenhofs sind Ballspiele erlaubt. Fussball spielen ist auf dem roten Platz und vor der Grossturnhalle sowie auf der grossen Spielwiese erlaubt, wenn sie nicht mit der roten Tafel gesperrt ist.

Landen Bälle oder andere Gegenstände auf den Dächern, dürfen sie nur mit Bewilligung des Hauswarts oder einer Lehrperson herunter geholt werden.

Im Schulhaus ist das Ball spielen verboten.

5. Inline-Skates Rollschuhe Rollbretter Kickboards und ähnliches

Auf dem Schulareal ist das „Redli-Fahren“ von 07.30 bis 16.30 Uhr verboten. Auf dem Schulweg darf die Anlage mit Inline-Skates überquert werden. Die Inline-Skates werden vor dem Eingang aus- und angezogen. Diese Kinder bringen Ersatzschuhe mit. Wer zu Fuss unterwegs ist, hat Vortritt. Kickboards sind bei den Kickboardständern aufzuhängen. Die Sicherung der Kickboards z.B. mit einem Bügelschloss ist Sache des Kickboardfahrers bzw. der Kickboardfahlerin. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl von Kickboards.

6. Biotop

Es darf nur mit Erlaubnis einer Lehrperson betreten werden.

7. Im Winter

Schneebälle dürfen nur auf der grossen Wiese und dem roten Platz geworfen werden.

8. Velos

Anfangs Schuljahr bestimmen die Lehrpersonen nach den Richtlinien der Schulpflege, welche Kinder für ihr Velo einen Abstellplatz erhalten. Für alle anderen stehen keine Abstellplätze zur Verfügung.

9. Spezialräume

Turnhalle, Singsaal, Bibliothek, Werkräume, Sammlung, Kopierraum und Lehrerzimmer dürfen nur in Begleitung

einer Lehrperson betreten werden.

10. Handys und elektronische Unterhaltungsgeräte

Während der Schulzeit tragen die Schüler/innen ihre Handys und elektronischen Unterhaltungsgeräte (wie z. B. Discman, Walkman, MP3-Player) ausgeschaltet auf sich. Zuwiderhandlung dieser Weisung hat die Konfiszierung bis nach dem Unterricht zur Folge. In Wiederholungsfällen ist das Gespräch mit den Eltern zu suchen - allenfalls unter Beizug der Schulleitung. (§ 54 Volksschulverordnung)
Für bewilligte Ausnahmefälle wird von der Schule keine Haftung übernommen. Dringende Telefongespräche können mit Erlaubnis einer Lehrperson von einem Schultelefon aus getätigt werden.

11. Fundgegenstände

Fundgegenstände befinden sich in einem frei zugänglichen Schrank im Parterre des Hauptgebäudes (gegenüber Eingang zur Bibliothek).
Verlorene Wertgegenstände werden im Lehrerzimmer aufbewahrt.

12. Hauswart

Der Hauswart ist nicht verpflichtet, Kindern wegen vergessener Schulsachen das Schulhaus zu öffnen.

13. Hausrecht

Das Hausrecht steht in den Räumen, in denen unterrichtet wird, der betreffenden Lehrperson zu.

In den übrigen Räumen und auf dem Schulareal steht das Hausrecht dem Hauswart und der Schulleitung zu. Ist keine dieser Personen anwesend bzw. ist Gefahr im Verzug, so steht das Hausrecht jeder Lehrperson bzw. den Mitgliedern der Schulpflege Pfäffikon zu.

Sich auf dem Schulareal ungebührlich benehmende Drittpersonen wie z.B. Eltern, Besorger, Jugendliche oder Passanten, können von den Personen, die das Hausrecht ausüben, vom Schulareal gewiesen werden.

Pfäffikon, 22. Juni 2009

(vom Team Primarschule Mettlen an der Schulkonferenz abgenommen)

Unterschriften

Schulleitung

Hauswart